

Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Prerow (Kurabgabensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 2020-8) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Kur- und Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Prerow eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kurabgabe wird vom Kur- und Tourismusbetrieb der Gemeinde Ostseebad Prerow, Gemeindeplatz 1 in 18375 Ostseebad Prerow, (nachfolgend Kurbetrieb) für die Gemeinde Ostseebad Prerow (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 2

Kurabgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr.8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen, einem Zelt, auf einem Boot und in anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder im Besitz eines Dauercampingplatzes (Dauercamper) ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. Der § 10 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Meldescheines ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringeschuld und beim Erwerb der Kurkarte an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Tageskurkarte beim Kurbetrieb oder den ausgewiesenen Stellen zu bezahlen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. Jede fünfte und weitere Person einer Familie
 3. Schwerstbehinderte mit einer Behinderung von 100 % und deren Begleitpersonen, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Behindertenausweis dokumentiert sein muss
 4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen in der Gemeinde Ostseebad Prerow. Die Befreiung erfolgt nur bis zu einer Dauer von 5 Werktagen (Montag bis Freitag), soweit sie Einrichtungen nach §1 dieser Satzungen nicht in Anspruch nehmen. Die Befreiung ist 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Kurbetrieb zu beantragen.
 5. Verwandte in direkter Linie und ihre Partner, die auf Besuch bei ortsansässigen Personen sind.
- (2) Die Pflicht des Ausfüllens eines Meldescheines bleibt davon unberührt.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Der An- und der Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 1. Reisezeit A vom 01.06. bis 30.09. des Jahres 2,00 Euro
 2. Reisezeit B vom 01.10. bis 30.05. des Jahres 1,00 Euro
- (3) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 45 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Satzung berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit im Sinne des § 2 dieser Satzung sowie dessen Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ihre Familienangehörigen, soweit deren Wohnwagen mehr als 30 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

§ 7 Ermäßigungen

Auf Antrag erhalten:

- (1) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende eine Ermäßigung um 50%.
- (2) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70% Erwerbsminderung sowie deren erforderliche Begleitperson (Eintragung Merkmal B im Behindertenausweis) eine Ermäßigung um 50%.
- (3) Personen, die sich über einen Träger öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freiwilligen Wohlfahrtspflege, sowie der Sozialversicherung einem Heilverfahren unterziehen, eine Ermäßigung um 25%.

§ 8 Kurkarten/Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit, Jahreskurkarten besitzen in dem Kalenderjahr Gültigkeit, für welches sie ausgestellt wurden.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Ostseebades Prerow und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurbetrieb, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden.
- (4) Die Kurkarten sind im Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzkarten beantragt und im Kurbetrieb ausgestellt werden.

§ 9 Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes kann die Kurabgabe nach Prüfung durch den Kurbetrieb in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe zurück erstattet werden.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber und als solcher verpflichtet, die beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft über den von dem Kurbetrieb ausgegebenen Meldeschein anzumelden, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat beim Kurbetrieb abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:

1. alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere dem Kurbetrieb in einem Meldeformular anzuzeigen und die von dem Kurbetrieb für jedes Quartier vergebene Objektnummer zu verwenden
 2. die nach Monaten geordneten Meldescheine mindestens 12 Monate nach dem Ankunftstag aufzubewahren
 3. den Gästen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen
 4. nicht verwendete und ungültige Meldescheinvordrucke des laufenden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei dem Kurbetrieb abzugeben
 5. die jeweils geltende Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen und auszulegen
 6. dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde sowie dem Kurbetrieb über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
- (3) Gewerbliche Quartiergeber wie Hotels, Pensionen, Campingplätze, Jugendherbergen u.a. sind von den Pflichten nach (1) Satz 1, 1.Teilsatz sowie (2) Pkt. 1 und 6 nur dann freigestellt, wenn sie andere gleichwertige Kontroll- und Nachweismöglichkeiten für die Einziehung und Abführung der Kurabgabe bereithalten (wie z.B. elektronische Buchungssysteme) und diese bei Kontrollen durch den Kurbetrieb zugänglich machen. Die Ausgabe elektronisch erstellter Kurkarten ist nur dann zulässig, wenn die gesetzlich geforderten Angaben darauf enthalten sind.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Amtes Darß/Fischland für die Gemeinde oder den Kurbetrieb Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb nachzuweisen.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber, dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Amt Darß/Fischland für die Gemeinde und dem Kurbetrieb die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen in den §§ 10 Abs. 1 bis 3 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden können.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 17.06.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 28.06.2012

Andreas Meller
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	29.06.2012	Andreas Meller



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de